



TRANSGOURMET

Central and Eastern Europe

Sicherheitstechnische Unterweisungen



1. Verantwortung im Arbeitsschutz

Unterweisung – Warum schon wieder ?

Der Arbeitgeber muss seine Beschäftigten regelmäßig und ausreichend über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unterweisen.

insbesondere:

- vor Aufnahme der Tätigkeit (Erstunterweisung)
- regelmäßig also mindestens 1 mal im Jahr
- bei Veränderung in den Aufgabenbereichen
- nach Unfällen (Anlass bezogen)
- bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder Technologien

Jede durchgeführte Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren

Gefordert ist das ganze z.B. im § 12 Arbeitsschutzgesetz & DGUV V1

1. Verantwortung im Arbeitsschutz

Rechtspflichten Beschäftigter

Der Beschäftigte ist – auch wenn er kein Vorgesetzter ist- für sein Handeln verantwortlich!

Pflichten der Beschäftigten

- Unterstützung aller Maßnahmen des Unternehmers zum Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz
- Verantwortung für sich und für andere Beschäftigte im Unternehmen, die durch sein Tun oder Unterlassen gefährdet werden können.

1. Verantwortung im Arbeitsschutz

Aufgaben der Beschäftigten

- Unterstützen aller Arbeitsschutzmaßnahmen
- Befolgen der Weisungen des Unternehmers zum Zweck der **Unfallverhütung**
- Bestimmungsgemäßes Verwenden von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Arbeitsstoffen, Transportmitteln, sonstigen Arbeitsmitteln und Schutzvorrichtungen
- Bestimmungsgemäßes Nutzen **Persönlicher Schutzausrüstung**

- **Offensichtlich unbegründete Weisungen müssen nicht** befolgt werden.

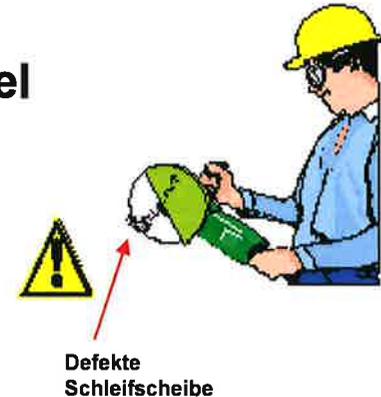
- **Sicherheitswidrige Weisungen dürfen nicht** befolgt werden.

1. Verantwortung im Arbeitsschutz

Aufgaben der Beschäftigten

Was machen Sie, wenn Sie einen sicherheitstechnischen Mangel feststellen?

- Melden Sie den Mangel unverzüglich dem Vorgesetzten oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit.
- Gleiches gilt für Unfälle, Beinaheunfälle, Schäden oder Gefahren.



Sie haben die Pflicht, festgestellte Mängel zu beseitigen, soweit es zu Ihren Aufgaben gehört und Sie über die notwendige Befähigung verfügen.



1. Verantwortung im Arbeitsschutz

Der Arbeitsschutzausschuß

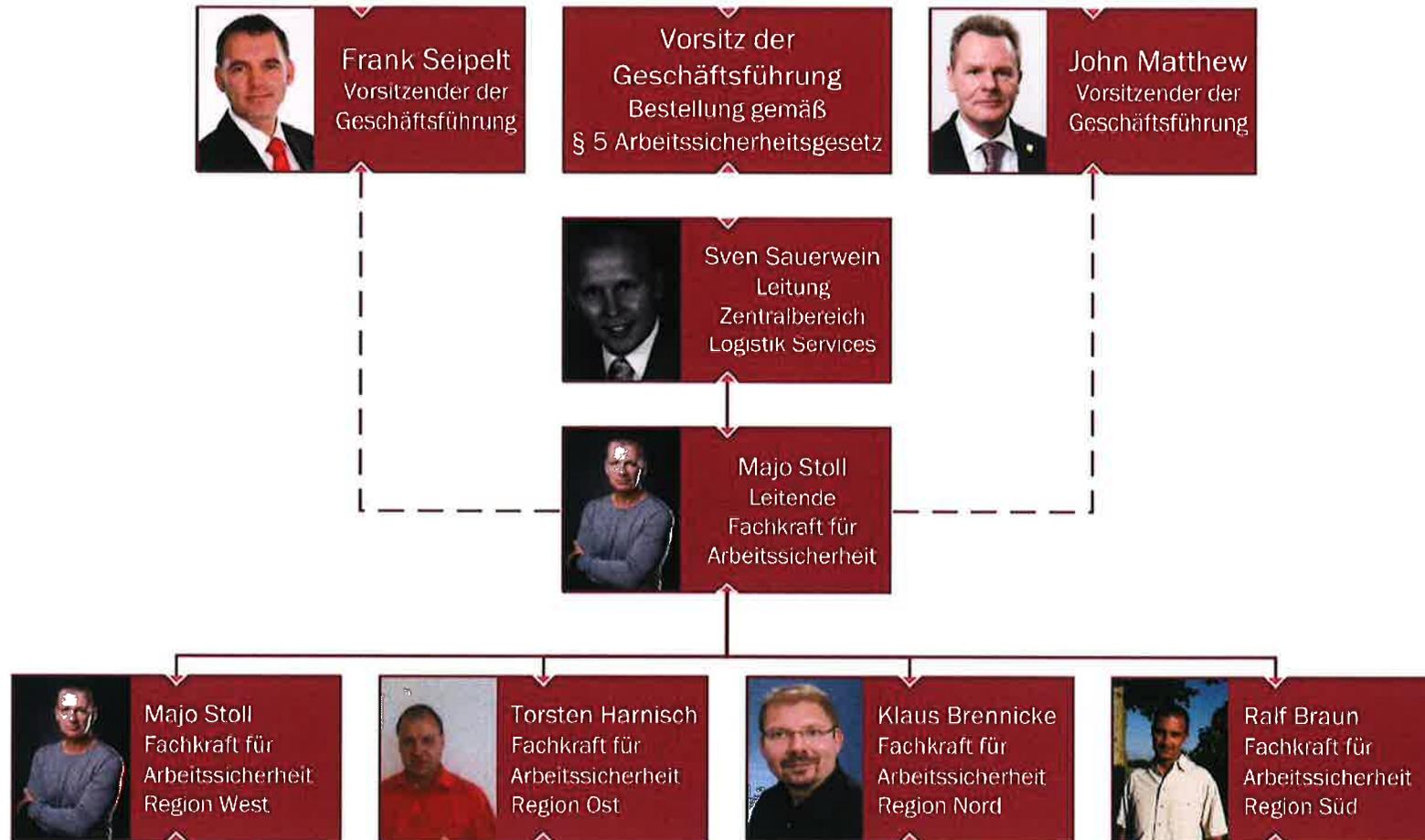
- berät Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
- tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen

Zusammensetzung



- Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter
- zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder
- Betriebsärzte
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragter
- Weitere Personen (z.B. Brandschutzbeauftragter...)

2. Arbeitsschutzorganisation Transgourmet Deutschland



4. Unfallgeschehen

Unfälle passieren nicht!



Unfälle werden verursacht!

4. Unfallgeschehen – Definition Unfall

Arbeitsunfall

- Der **Arbeitsunfall** ist ein

↓
Unfall,

→ ... ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.

↓
den ein **Versicherter**

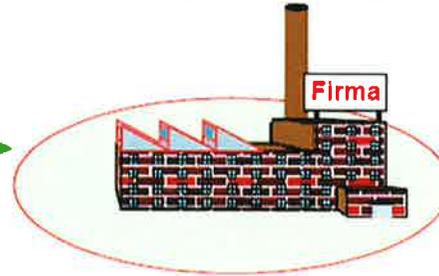
↓
bei einer **versicherten Tätigkeit** erleidet.

↓
Betriebstätigkeit, einschließlich
Dienstwegen und Dienstfahrten.



Dienstwege,
Dienstfahrten

→ § 8 (2) Nr. 5 SGB VII
Im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehende Verwahrung,
Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung von Arbeitsgeräten.

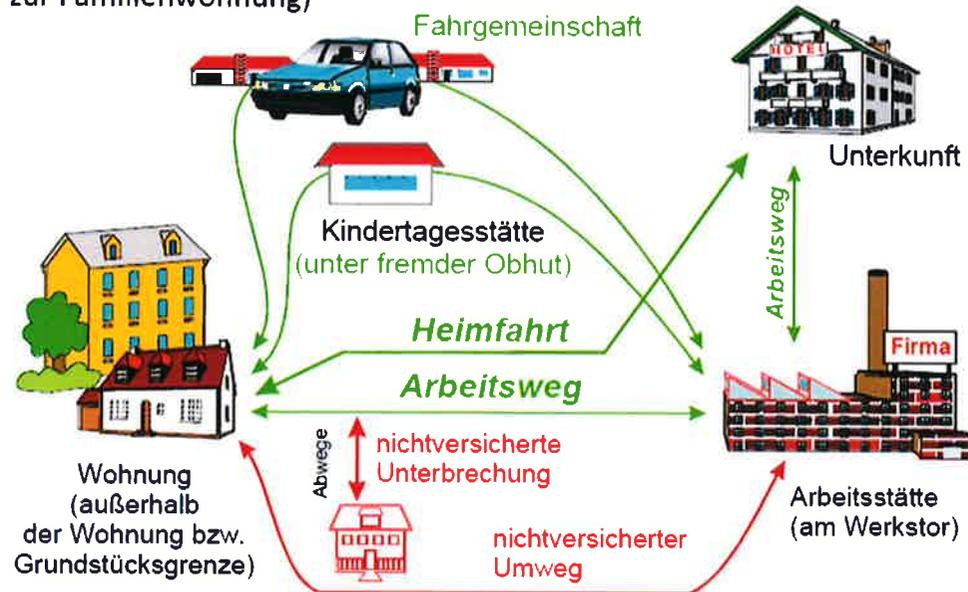


- Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

4. Unfallgeschehen – Definition Unfall

Arbeitsunfall - versicherte Tätigkeiten

(Wegeunfälle)



5. Erste Hilfe



5. Erste Hilfe – Rechtliche Verpflichtung

§ 323c Strafgesetzbuch

Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Betrieblicher Ersthelfer kann und sollte jeder werden. Die Aussage „ich kann kein Blut sehen“ zählt nur bedingt, oder würden Sie Ihr Kind verbluten lassen ?

5. Erste Hilfe – Auffinden einer hilflosen Person



Auffinden einer Person Foto: DRK e.V. / DRK Service GmbH

5. Erste Hilfe – Notruf absetzen!

Wer meldet sich ?



Was ist passiert ?



Wo ist es passiert ?



Wieviele Verletzte ?



Warten auf Rückfragen !!!

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Was sind bei uns Persönliche Schutzausrüstungen ?

- Sicherheitsschuhe
- Kälteschutzkleidung
- Handschuhe verschiedenster Art
- Schnittschutz- Handschuhe und Schürzen
- Helme
- Sicherungen gegen Absturz
- Schutzbrillen



8. Leitern und Tritte



- **Unterschätzen Sie nicht die Gefahren, die von Leitern ausgehen.**
- **Besteigen Sie Leitern nicht freihändig.**
- **Benutzen Sie keine ungeeigneten Aufstiege (Getränkekisten, Regale, Hocker, Stühle etc.).**

9. Treppen und Verkehrswege

Treppen und Verkehrswege:

- Treppen und Verkehrswege sind weder Abstellflächen noch Lagerbereiche
Auch kurzes Abstellen von Gegenständen ist zu vermeiden (Stolpergefahr)
- Beachten Sie bei Transportvorgängen, dass Sie immer eine Hand am Handlauf haben können.
- Transportieren Sie nur so viel, dass Sie immer freie Sicht haben
- Beleuchtung einschalten
- Stufen nicht überspringen
- Nach der Feuchtreinigung Warnschilder aufstellen
- Bei ausgetretenen oder beschädigten Stufen und Verkehrswege
Informieren Sie ihren Vorgesetzten



10. Sicherheitsmesser

- Es dürfen nur die von den Führungskräften ausgegebenen Messer verwendet werden!
- Verwenden Sie die Sicherheitsmesser entsprechend der Bedienungsanleitung.
- Richtige Anwendung - Unfälle vermeiden
- Schieber betätigen, Klinge ansetzen
- Schieber loslassen und schneiden /schlitzen
- Punkte 1. und 2. wiederholen bis Karton geöffnet ist.

➔ **Während des Schneidens den Daumen vom Schieber nehmen!**



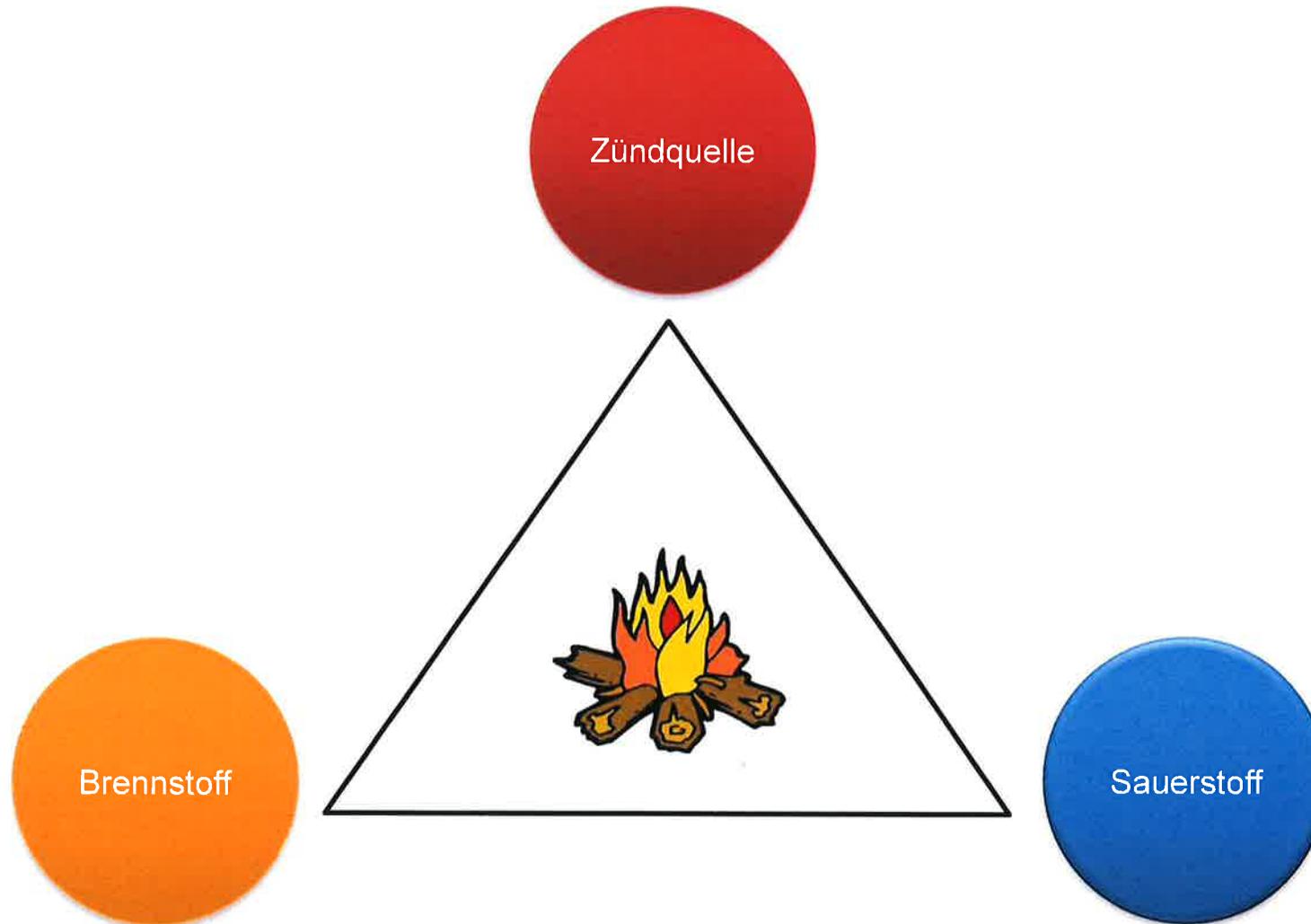
Beim Schneiden Klingenschieber nicht festhalten.

14. Brandschutz



*Quelle noz.de

14. Brandschutz - Grundlagen...Drei Dinge müssen zusammenkommen, damit ein Feuer entsteht



14. Brandschutz - Brandklassen



Feste Stoffe



Gase



**Flüssige oder flüssig
werdende Stoffe**



Metalle



Speisefette und -öle

14. Brandschutz - Brandschutz- und Brandbekämpfungseinrichtungen



Feuerlöscher



Handfeuermelder



Kombinierter Wandhydrantenschrank



Rauchmelder

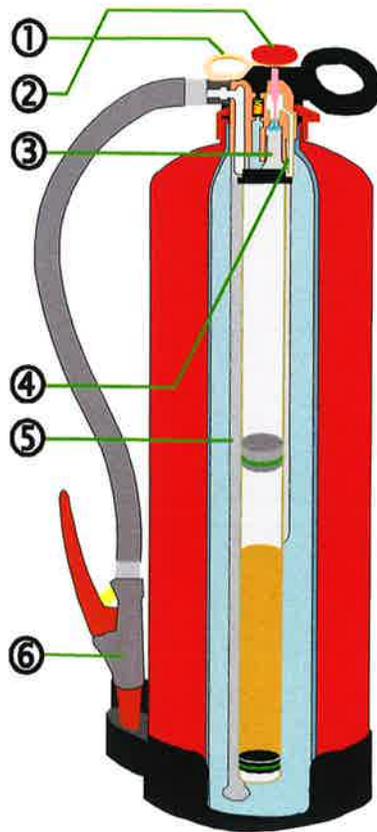
OXYREDUCT

Sauerstoffreduktion
Serverräume***



Sprinkler

14. Brandschutz - Aufbau und Funktionsweise eines Schaumlöschers



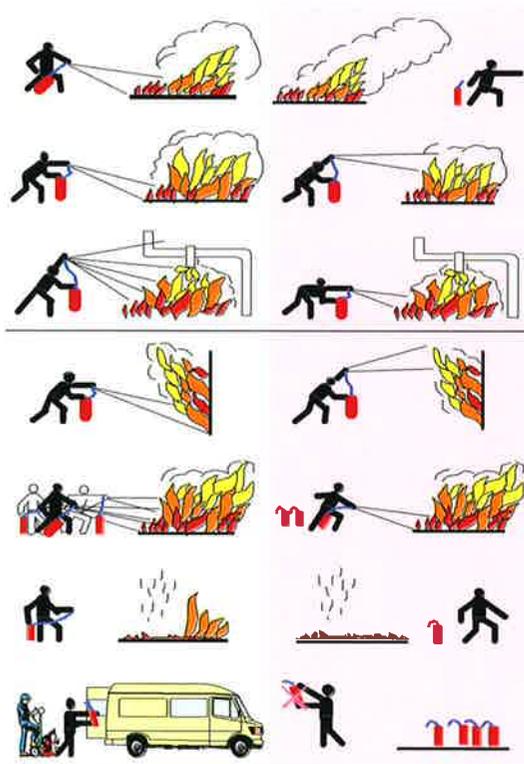
- (1) **Abzugsglasche** entfernen
- (2) **Schlagknopf** betätigen
- (3) **Treibmittelflasche mit CO₂**
- (4) **Blasrohr**
- (5) **Steigrohr**
- (6) abstellbare **Löschpistole**

14. Brandschutz - Kennzeichnung von Feuerlöschern

FEUERLÖSCHER		
12 kg	ABC-Pulver	
34A	144B	C
Bedienungsanleitung: 1. Ventil voll aufdrehen 2. Löschpistole betätigen		
		
VORSICHT BEI ELEKTRISCHER ANLAGEN NUR BIS 1000 V; MINDESTABSTAND 1 m		
Nach jeder Betätigung neu füllen! Löcher längstens alle 2 Jahre auf Einsatzbereitschaft überprüfen. Nur solche Löschreibmittel und Ersatzteile verwenden, die mit dem anerkannten Muster übereinstimmen.		
Löschmittel:	12 kg	ABC
Treibmittel:	280 g	CO ₂
Funktionsbereich:	-20° C - +60° C	
Nr. der Anerkennung:	DIN EN 3	Typ: G12R
Verantwortlicher:		

- Schriftfeld 1: Typ, Bezeichnung, Brandklasse
- Schriftfeld 2: Bedienungsanleitung
- Schriftfeld 3: Gefahrenhinweise
- Schriftfeld 4: Wartungshinweise
- Schriftfeld 5: Verantwortlicher

14. Brandschutz - Umgang mit Feuerlöschern



- Feuer in Windrichtung bekämpfen
- Flächenbrände vorn beginnend ablöschen
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen
- Wandbrände von unten nach oben löschen
- Angemessene Anzahl von Löschern gleichzeitig einsetzen
- Brandherd weiter beobachten
- Nach Gebrauch Feuerlöscher neu füllen

14. Brandschutz - Flucht- und Rettungsplan

Flucht- und Rettungsplan

Erdgeschoss

Verhalten bei Unfällen
Ruhe bewahren

1. Unfall melden **Türschloss 112**

Was geschah es?
Was geschah?
Was ist passiert?
Was haben sich ereignet?
Was ist die Ursache?

2. Erste Hilfe

Absicherung des Unfallortes

Verletzte zur Verletzung

3. Weiterhin Maßnahmen

Auslösung des Alarmes

Reinigungsarbeiten einleiten

Schadstoffe entfernen

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

1. Brand melden **in zentrale Leitlinie über**

Türschloss 112

Was ist passiert?
Wo ist passiert?
Wie ist passiert?
Was ist die Ursache?
Was ist die Ursache?
Was ist die Ursache?

2. In Sicherheit bringen

Gefährliche Personen trennen

Türen schließen

Gewandete Personen
Fluchtwege klären

Ausgänge beschützen

3. Löschversuch unternehmen

Fluchtwege
Lichtwege und
Fluchtwege klären

Übersichtsplan

Legende

Standort	Krankenzimmer
Feuerherd	Erste Hilfe
Brandmelder	Notausgang mit Richtungspfeil
Wandhydrant/ Löschschlauch	Sammelstelle
Löschdecke	Fluchtweg
Brandmeldelektrol	Treppe

Objekt: Mikroskop	Ansprechpartner:
Gebäude: Untergeschoß	Fluchtplan:
Stand: 01/2011	
Fluchtweg:	
FoPlan	
FoPlan GmbH Industriestraße 59 10000 Berlin Tel: 030 91 00700-0 Fax: 030 91 00700-10	

15. Gefahrstoffunterweisung



15. Was ist Gefahrstoff ?

Gefahrstoffe...

sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund

- ihrer **Natur**
- ihrer **Eigenschaften**
- ihres **Zustandes**

im Zusammenhang mit der Beförderung

GEFAHREN...

- für die **öffentliche Sicherheit** oder Ordnung,
- insbesondere für die **Allgemeinheit**,
- für wichtige **Gemeingüter** (z.B. Grundwasser).
- für **Leben und Gesundheit von Menschen**
- für **Tiere und Sachen**
ausgehen können.



15. GHS-Symbole-Umgangsrecht– Gefährliche Stoffe

Am 3. September 2008 verabschiedete das Europäische Parlament die Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Produkte, die sogenannte GHS-Verordnung. Dies ist eine weltweit harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

(Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals)

Die RL 67/548/EWG-Stoffrichtlinie, RL 1999/45 EG-Zubereitungsrichtlinie wird durch diese neue EU-Verordnung abgelöst.



15. Gefahrstoffsymbole

neues GHS-System



**Sehr giftig
Giftig**



**Ätzend
Reizend**



Umweltgefährlich



**Komprimierte
Gase**



Explosiv



Entzündlich



Oxidierend



**C – M – R
Sensibilisierend
TOST
untere Kategorie**



**C – M – R
Sensibilisierend
TOST
obere Kategorie**

15. Sammelbetriebsanweisungen Gefahrstoffe

- BA 50 „Beseitigung verschütteter Gefahrstoffe“
- BA 51 „Gruppe A - Hochentzündliche und entzündliche Gefahrstoffe“
- BA 52 „Gruppe B – Giftige Gefahrstoffe“
- BA 53 „Gruppe C – Gesundheitsschädliche Gefahrstoffe“
- BA 54 „Gruppe D – Ätzende Gefahrstoffe“
- BA 55 „Gruppe E – Reizende Gefahrstoffe“

 TRANSGOURMET Central and Eastern Europe	
Betriebsanweisung Nr. 53 Gruppe C, Gesundheitsschädliche Gefahrstoffe	
Datum: 01.03.2015 Bearbeiter/in: FaSi / SiFa Verantwortlich: Bereichsleiter / BL	Arbeitsbereich: Transport- und Lagerlogistik Arbeitsplatz/Tätigkeit: Lager und Fuhrpark
1. Anwendungsbereich	
Diese Betriebsanweisung gilt für den sicheren Umgang mit Gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen gemäß § 14 GefStoffV	
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gefahrstoffe der Gruppe C können durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut in den Körper gelangen. • Sie können Gesundheitsschäden von beschränkter Wirkung hervorrufen und sind meist wassergefährdend.
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
 	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Besorgen verschütteter Gefahrstoffe der Gruppe C nicht rauchen. • Die bereitgestellten sauren- und laugenbeständigen Schutzhandschuhe sind zu tragen. • Dämpfe und Stäube nicht einatmen, für gute Belüftung sorgen.
4. Verhalten bei Störungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Flüssige Stoffe der Gruppe C nach Verschütten mit dem bereitgestellten Erde-Granulat aufnehmen. • Feste Stoffe der Gruppe C nach Vorschriften ohne Staubbildung zusammenfegen. 	
5. Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe	
 	<ul style="list-style-type: none"> • Benetzte Kleidung: Sofort Ausziehen • Nach Einatmen: Frische Luft zuführen • Nach Augenkontakt: Mit viel Wasser spülen, bereitgestellte Augendusche benutzen, Augenarzt aufsuchen (Gefahrstoffetikett/ Sicherheitsdatenblatt mitnehmen)

15. Begriffserklärung Gefahrstoff / Gefahrgut

Gefahrstoff



Als **Gefahrstoff** gelten Substanzen, die ein chemisches Gefährdungspotential aufweisen

Die Gefahrstoffkennzeichnung soll über Gefahren beim Umgang mit den Stoffen (insbesondere bei deren Herstellung, Weiterverarbeitung und Verwendung) informieren

Gefahrgut



Als **Gefahrgut** bezeichnet man im Zusammenhang mit dem Transport im öffentlichen Raum Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, welche Stoffe enthalten, von denen beim Transport bestimmte Gefahren ausgehen können

Die Gefahrgutkennzeichnung ist auf die Transportgefahren abgestellt

Beide Begriffe sind nicht identisch. So unterliegen auch nicht alle Stoffe jeweils beiden Bestimmungen.

Originalunterlage:
Dunst

18. Lagerlogistik - Flurförderzeuge



© www.toonup.com/mlles

Der
Gabel-
stapler



18. Pflichten Arbeitgeber

- Flurförderzeuge, die den Beschäftigten bereitgestellt werden, müssen den Rechtsvorschriften entsprechen.
- Führer von Flurförderzeugen sind schriftlich zu beauftragen
- Führer von Flurförderzeugen sollen durch fachlich geeignete Personen ausgebildet und regelmäßig unterwiesen werden.
- Eine Betriebsanweisung über das Betreiben von Flurförderzeugen ist in schriftlicher Form zu erstellen und in der Arbeitsstätte bekannt zu machen.
- Der Arbeitgeber hat sich durch eine Überprüfung davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Flurförderzeuge korrekt funktionieren.
- Regelmäßig in Abständen von längstens einem Jahr überprüfen.



18. Pflichten Fahrzeugführer

- Täglich vor Einsatzbeginn das Gerät auf erkennbare Mängel überprüfen und während des Betriebes beobachten.
- Flurförderzeuge mit Mängeln, die die Sicherheit beeinträchtigen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt oder weiter betrieben werden.
- Mängel am Gerät sind umgehend dem Vorgesetzten zu melden.
- Flurförderzeuge sind nur von den bestimmungsgemäß vorgesehenen Steuerplätzen aus zu bedienen.



18. Pflichten Fahrzeugführer

- Durch das Bewegen des Flurförderzeuges dürfen Beschäftigte und andere Dritte nicht gefährdet werden.
- Vorhandene Rückhaltesysteme sind zu benutzen.
- Flurförderzeuge sind bestimmungsgemäß zu benutzen.
- Flurförderzeuge und Anhänger dürfen nicht überladen werden.
- Flurförderzeuge und Anhänger so beladen, dass Lasten nicht herabfallen oder sich verschieben können.
- Vor dem Verlassen des Flurförderzeuges ist dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt wird.



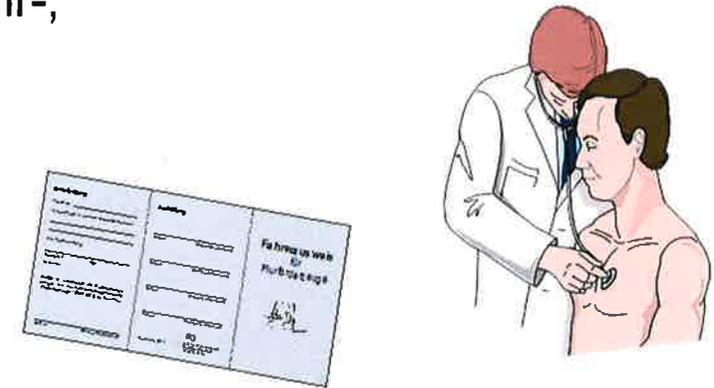
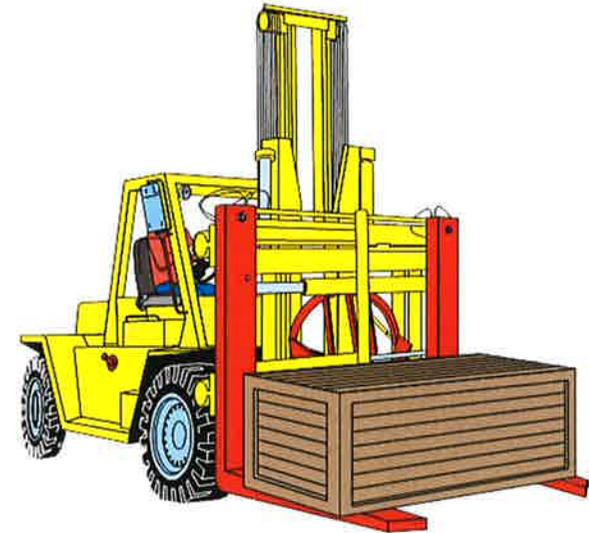
18. Wer darf ein Flurförderzeug fahren?

- Fahrer von Flurförderzeugen müssen:
 - mindestens 18 Jahre alt sein,
 - für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sein und
 - ihre Befähigung dem Arbeitgeber nachgewiesen haben.

- Fahrer von Flurförderzeugen sollten vom Betriebsarzt untersucht sein.

- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten",
 - vor der Beauftragung und nachfolgend
 - innerhalb von 36 Monaten.

- Flurförderzeuge dürfen nur benutzt werden, wenn
 - eine Beauftragung erteilt und
 - eine Unterweisung erfolgt ist.



18. Betriebsanweisung FFZ

Der Inhalt der Betriebsanweisung berücksichtigt die Betriebsanleitung des Herstellers:

- Festlegung der bestimmungsgemäßen Verwendung,
- Festlegung der Verkehrswege und Beschilderung,
- Angaben über Lagerung, Lagerflächen und Stapelung,
- Mitnahme von Versicherten bzw. ein entsprechendes Verbot,
- Betrieb von Regalanlagen mit Schmalgängen,
- Verwendung von Anbaugeräten
- Verwendung von Arbeitsbühnen,
- Verpflichtung der Fahrer zur Beachtung der Betriebsanleitung



Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die BA beachtet wird.

Die Versicherten haben die Betriebsanweisung zu beachten.

18. Innerbetriebliche Verkehrsregeln

Beim innerbetrieblichen Verkehr ist folgendes zu beachten:

- das Gebot rechts vor links,
- Beschilderung
- Besondere Vorsicht beim Befahren von Kreuzungen.
- Flurförderzeuge dürfen nur mit einer den Fahrbahnverhältnissen angepassten Geschwindigkeit verfahren werden.
- Wichtig ist eine ausreichende Beleuchtung der Verkehrswege.
- Der Gabelstaplerfahrer sollte durch die Beleuchtung nicht geblendet werden.
- Sicherung gefährlicher Stellen mittels Stoppstellen bzw. Zebrastreifen,
- Anbringen von Panorama- oder Kugelspiegeln an unübersichtlichen Verkehrspunkten

